

Amtsgericht Frankfurt am Main
Geschäftsnummer: 32 C 2106/01 - 72

Verkündet am: 01.02.2002
Wruck, JAe,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger,

gegen

[REDACTED]

Beklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] 105, 60329 Frankfurt am Main,
am Amtsgericht Leimert im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a
ZPO aufgrund der bis zum 15.01.2002 vorgelegten Schriftsätze für
Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 148,28
EURO nebst 7,5% Zinsen daraus seit dem 12.04.2001 zu
zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, sich
an den Kläger bzw. an die Firma [REDACTED] im geschäft-
lichen und privaten Verkehr zu Werbezwecken per Fax zu
wenden.

Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung
ein Ordnungsgeld bis zu 5.100,-- EURO, ersatzweise,
für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden
kann, für je 100,-- EURO ein Tag Ordnungshaft
angedroht.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu
tragen.

Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig
vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von dem Beklagten Schadensersatz.

Der Kläger betreibt unter dem Namen [REDACTED] ein einzelkaufmännisches Unternehmen. Die Firma verfügt über einen Faxanschluß. Die Firma [REDACTED] ist ein Telekommunikations-Dienstleister und Serviceprovider, der Rufnummern an Firmen und Selbständige vermietet; die Service-Nummer 0190-[REDACTED] überließ diese Firma dem Beklagten im Tausenderblock.

Vorprozessual forderte der Kläger den Beklagten mit Schreiben vom 03.04.2001 ergebnislos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung betr. die Übersendung von Telefaxwerbung sowie zur Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 290,-- DM auf; wegen der einzelnen Positionen wird auf das in Kopie vorgelegte Schreiben (Bl. 22/23 d.A.) Bezug genommen.

Der Kläger behauptet, er habe von dem Beklagten die als Anlage K2 (Bl. 15 b d.A.) vorgelegte Telefaxwerbung erhalten, das ergebe sich aus der darauf angegebenen Service-Nummer 01908-[REDACTED]. Der Kläger behauptet weiter, der Beklagte versende massenhaft derartige Werbefaxe über die kostenpflichtige Service-Nummer 0190-[REDACTED] (DM 3,63/min.). Der Kläger behauptet zudem, ihm seien durch den Zugang des Telefaxschreibens und für die Ermittlung des Versenders Kosten i.H.v. zumindest 290,-- DM entstanden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger DM 290,--, d.h. nunmehr 148,28 EURO, nebst 7,5% Zinsen seit dem 12.04.2001 sowie DM 35,-- vorgerichtliche Kosten zu zahlen,
2. den Beklagten bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu DM 10.001,-- zu verurteilen, es zu unterlassen, der Firma [REDACTED] im geschäftlichen und privaten Verkehr zu Werbezwecken Telefaxschreiben zu übersenden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, er habe weder selbst unaufgeforderte Faxwerbung an den Kläger oder andere Personen übersandt, noch habe er eine dritte Person mit dem Versand von Werbefaxen beauftragt.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstoffes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist zulässig, der Kläger ist parteifähig, da er als Einzelkaufmann das [REDACTED] führt. Auch der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist zulässig, da die Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis nicht ausschließt.

Die Klage ist auch in der Hauptsache begründet, die Nebenforderungen sind jedoch nur teilweise begründet.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten gemäß § 823 Abs. 1 BGB ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von DM 290,--, das sind 148,28 EURO, nebst 7,5% Zinsen daraus seit dem 12.04.2001 gem. §§ 288 Abs. 1, 284 Abs. 1 BGB zu; hinsichtlich der geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten i.H.v. 35,-- DM ist die Klage unbegründet.

Der Kläger hat schlüssig vorgetragen, daß er ein Telefaxeschreiben mit Werbung von dem Beklagten erhalten hat. Er hat zu diesem Vortrag auch das Fax, aus dem sich die Service-Nummer 1908-[REDACTED] des Beklagten ergibt, sowie ein Empfangsprotokoll vorgelegt. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Beklagte unstreitig von der Firma [REDACTED] die Service-Nummer 0190-[REDACTED] im Tausenderblock überlassen bekommen hat - ein Umstand, der grundsätzlich auch mit den Feststellungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen, Az.: [REDACTED], übereinstimmt, wie sich der von dem Kläger vorgelegten Verfügung vom 10.10.2001 (Bl. 56/57 d.A.) entnehmen läßt -, spricht bereits der Beweis des ersten Anscheins dafür, daß der Beklagte selbst oder eine dritte Person in seinem Einverständnis dieses Werbefax an die Firma des Klägers gesandt hat. Das einfache Bestreiten des Beklagten reichte hier nicht aus. Der Beklagte hätte zumindest vortragen müssen, zu welchen Zwecken, wenn nicht zum Versenden des an die Firma des Klägers gerichteten Werbefaxeschreibens und der diversen weiteren Werbefaxeschreiben, die der Kläger vorgelegt hat und die ebenfalls die Service-Nummern des Beklagten und teilweise auch seine Anschrift tragen, er die ihm überlassenen Service-Nummern nutzt.

Dafür, daß das Schreiben in der Firma des Klägers einging, spricht auch bereits, daß der Kläger überhaupt auf die Idee kam, nachzuforschen, welche Person sich hinter der auf dem Fax angegebenen Service-Nummer 01908 - [REDACTED] verbirgt.

Das ohne Einverständnis des Empfängers erfolgte Übersenden von Werbematerial per Telefax stellt einen unzulässigen Eingriff in das Recht am Gewerbebetrieb dar, weil die bestimmungsgemäße Funktion des Telefaxgerätes beeinträchtigt ist (vgl. BGH NJW 1996, 660, 661;). Auch liegt eine Verletzung des Eigentums des Klägers durch Benutzung seines Telefaxpapiers und der Druckerpatrone vor. Daß es sich im vorliegenden Fall nicht um Werbung für ein Massenprodukt handelt, ist unbeachtlich, da das dem Kläger unangefordert zugefaxte Schreiben dennoch als Werbung zu werten ist. Der Beklagte wollte mit dem Versenden von inhaltlich gleichen bzw. gleichartigen Telefaxen an zahlreiche Empfänger (vgl. Bl. 59 - 168 d.A.) außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung auf seine Dienstleistung in Form von Informationserteilung über Nebenverdienstmöglichkeiten aufmerksam machen.

Es kann im zur Beurteilung stehenden Fall auch dahinstehen, ob ein grundsätzliches Interesse an Nebenverdienstmöglichkeiten seitens des Empfängers eines derartigen Telefaxschreibens vermutet werden kann und welche Interessen des Beklagten zu berücksichtigen sind. Denn der Beklagte konnte aufgrund seines Geschäftsgebarens nicht annehmen, daß die Zusendung des Fax dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Empfängers entsprechen werde. Indem der Beklagte sich nämlich nicht als Absender zu erkennen gibt bzw. dem Anschein nach mit "██████████ AG" einen falschen Absender angibt, und sich nicht einmal über seine kostenintensive Faxnummer erreichbar macht („Faxabruf“) - damit zugleich einen Empfänger von der Möglichkeit abschneidet, sich ohne erheblichen Aufwand gegen derartige Telefaxe zu verwahren - handelt er gegen Treu und Glauben.

Der Kläger hat schlüssig vortragen, daß ihm bei der Ermittlung des Fax-Absenders Kosten in der geltend gemachten Höhe von 290,-- DM entstanden sind. Das Bestreiten des Beklagten hierzu ist nicht erheblich, da nach Schätzung des Gerichts der genannte Zeitaufwand von 3,5 Stunden angesichts der geschilderten, unwidersprochen gebliebenen Schwierigkeiten zumindest erforderlich gewesen ist, um den Absender des Schreibens herauszufinden. Auch der geltend gemachte Stundenlohn von 65,-- DM erscheint nach Schätzung des Gerichts nicht überhöht, ebenso nicht die Kosten für Telefon, Internet, Porto usw. von insgesamt 62,50 DM.

Diese Kosten sind auch ersatzfähig, da der Anspruch alle unmittelbar und mittelbar verursachten Schäden umfaßt, die aus der Verletzung des geschützten Rechtsguts entstanden sind. Im vorliegenden Fall dienten die Nachforschungen vorrangig dem Zweck, den Absender zum Unterlassen weiterer Rechtsgutverletzungen durch Faxübersendungen an den Kläger bzw. dessen Firma anzuhalten und nicht etwa schlicht dazu, die Gegenpartei einer Unterlassungsklage namentlich bestimmen zu können.

Unter dem Gesichtspunkt des Verzuges sind die geltend gemachten Zinsen begründet (§§ 288 Abs. 1, 284 Abs. 1 BGB), zumal der Kläger unter dem gesetzlichen Zinssatz geblieben ist.

Hinsichtlich der mit DM 35,-- geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten war die Klage abzuweisen, da hierzu nicht schlüssig vorgetragen ist. Denn schließlich sind die vorgerichtlichen Kosten bereits in dem Betrag von 290,-- DM enthalten.

Der Kläger hat auch einen Anspruch aus § 1004 Abs. 1 S.2 BGB gegen den Beklagten, zukünftige unangeforderte Telefaxzusendungen zu unterlassen. Schon die vorangegangene Eigentumsbeeinträchtigung begründet eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr (vgl. OLG München CR 1994, 153 f, 154;). Aus diesem Grunde war auch auf Antrag des Klägers dem Beklagten gem. § 890 ZPO für den Fall der Wiederholung ein Ordnungsgeld, ersatzweise, für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anzudrohen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 2 ZPO. Der Beklagte war in die gesamten Kosten zu verurteilen, da die Zuvielforderung des Klägers zum einen verhältnismäßig geringfügig war und sie zum anderen keine besonderen Kosten verursacht hat.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat seine Rechtsgrundlage in §§ 708 Ziff. 11, 711, 713 ZPO.

L e i m e r t

Amtsgericht Frankfurt am Main
Geschäftsnummer: 32 C 2106/01 - 72

Verkündet am: 01.02.2002
Wruck, JAe,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger,

gegen

[REDACTED]

Beklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] 105, 60329 Frankfurt am Main,
am Amtsgericht Leimert im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a
ZPO aufgrund der bis zum 15.01.2002 vorgelegten Schriftsätze für
Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 148,28
EURO nebst 7,5% Zinsen daraus seit dem 12.04.2001 zu
zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, sich
an den Kläger bzw. an die Firma [REDACTED] im geschäft-
lichen und privaten Verkehr zu Werbezwecken per Fax zu
wenden.

Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung
ein Ordnungsgeld bis zu 5.100,-- EURO, ersatzweise,
für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden
kann, für je 100,-- EURO ein Tag Ordnungshaft
angedroht.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu
tragen.

Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig
vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von dem Beklagten Schadensersatz.

Der Kläger betreibt unter dem Namen [REDACTED] ein einzelkaufmännisches Unternehmen. Die Firma verfügt über einen Faxanschluß. Die Firma [REDACTED] ist ein Telekommunikations-Dienstleister und Serviceprovider, der Rufnummern an Firmen und Selbständige vermietet; die Service-Nummer 0190-[REDACTED] überließ diese Firma dem Beklagten im Tausenderblock.

Vorprozessual forderte der Kläger den Beklagten mit Schreiben vom 03.04.2001 ergebnislos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung betr. die Übersendung von Telefaxwerbung sowie zur Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 290,-- DM auf; wegen der einzelnen Positionen wird auf das in Kopie vorgelegte Schreiben (Bl. 22/23 d.A.) Bezug genommen.

Der Kläger behauptet, er habe von dem Beklagten die als Anlage K2 (Bl. 15 b d.A.) vorgelegte Telefaxwerbung erhalten, das ergebe sich aus der darauf angegebenen Service-Nummer 01908-[REDACTED]. Der Kläger behauptet weiter, der Beklagte versende massenhaft derartige Werbefaxe über die kostenpflichtige Service-Nummer 0190-[REDACTED] (DM 3,63/min.). Der Kläger behauptet zudem, ihm seien durch den Zugang des Telefaxschreibens und für die Ermittlung des Versenders Kosten i.H.v. zumindest 290,-- DM entstanden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger DM 290,--, d.h. nunmehr 148,28 EURO, nebst 7,5% Zinsen seit dem 12.04.2001 sowie DM 35,-- vorgerichtliche Kosten zu zahlen,
2. den Beklagten bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu DM 10.001,-- zu verurteilen, es zu unterlassen, der Firma [REDACTED] im geschäftlichen und privaten Verkehr zu Werbezwecken Telefaxschreiben zu übersenden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, er habe weder selbst unaufgeforderte Faxwerbung an den Kläger oder andere Personen übersandt, noch habe er eine dritte Person mit dem Versand von Werbefaxen beauftragt.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstoffes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist zulässig, der Kläger ist parteifähig, da er als Einzelkaufmann das [REDACTED] führt. Auch der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist zulässig, da die Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis nicht ausschließt.

Die Klage ist auch in der Hauptsache begründet, die Nebenforderungen sind jedoch nur teilweise begründet.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten gemäß § 823 Abs. 1 BGB ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von DM 290,--, das sind 148,28 EURO, nebst 7,5% Zinsen daraus seit dem 12.04.2001 gem. §§ 288 Abs. 1, 284 Abs. 1 BGB zu; hinsichtlich der geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten i.H.v. 35,-- DM ist die Klage unbegründet.

Der Kläger hat schlüssig vorgetragen, daß er ein Telefaxeschreiben mit Werbung von dem Beklagten erhalten hat. Er hat zu diesem Vortrag auch das Fax, aus dem sich die Service-Nummer 1908-[REDACTED] des Beklagten ergibt, sowie ein Empfangsprotokoll vorgelegt. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Beklagte unstreitig von der Firma [REDACTED] die Service-Nummer 0190-[REDACTED] im Tausenderblock überlassen bekommen hat - ein Umstand, der grundsätzlich auch mit den Feststellungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen, Az.: [REDACTED], übereinstimmt, wie sich der von dem Kläger vorgelegten Verfügung vom 10.10.2001 (Bl. 56/57 d.A.) entnehmen läßt -, spricht bereits der Beweis des ersten Anscheins dafür, daß der Beklagte selbst oder eine dritte Person in seinem Einverständnis dieses Werbefax an die Firma des Klägers gesandt hat. Das einfache Bestreiten des Beklagten reichte hier nicht aus. Der Beklagte hätte zumindest vortragen müssen, zu welchen Zwecken, wenn nicht zum Versenden des an die Firma des Klägers gerichteten Werbefaxeschreibens und der diversen weiteren Werbefaxeschreiben, die der Kläger vorgelegt hat und die ebenfalls die Service-Nummern des Beklagten und teilweise auch seine Anschrift tragen, er die ihm überlassenen Service-Nummern nutzt.

Dafür, daß das Schreiben in der Firma des Klägers einging, spricht auch bereits, daß der Kläger überhaupt auf die Idee kam, nachzuforschen, welche Person sich hinter der auf dem Fax angegebenen Service-Nummer 01908 - [REDACTED] verbirgt.

Das ohne Einverständnis des Empfängers erfolgte Übersenden von Werbematerial per Telefax stellt einen unzulässigen Eingriff in das Recht am Gewerbebetrieb dar, weil die bestimmungsgemäße Funktion des Telefaxgerätes beeinträchtigt ist (vgl. BGH NJW 1996, 660, 661;). Auch liegt eine Verletzung des Eigentums des Klägers durch Benutzung seines Telefaxpapiers und der Druckerpatrone vor. Daß es sich im vorliegenden Fall nicht um Werbung für ein Massenprodukt handelt, ist unbeachtlich, da das dem Kläger unangefordert zugefaxte Schreiben dennoch als Werbung zu werten ist. Der Beklagte wollte mit dem Versenden von inhaltlich gleichen bzw. gleichartigen Telefaxen an zahlreiche Empfänger (vgl. Bl. 59 - 168 d.A.) außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung auf seine Dienstleistung in Form von Informationserteilung über Nebenverdienstmöglichkeiten aufmerksam machen.

Es kann im zur Beurteilung stehenden Fall auch dahinstehen, ob ein grundsätzliches Interesse an Nebenverdienstmöglichkeiten seitens des Empfängers eines derartigen Telefaxschreibens vermutet werden kann und welche Interessen des Beklagten zu berücksichtigen sind. Denn der Beklagte konnte aufgrund seines Geschäftsgebarens nicht annehmen, daß die Zusendung des Fax dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Empfängers entsprechen werde. Indem der Beklagte sich nämlich nicht als Absender zu erkennen gibt bzw. dem Anschein nach mit "██████████ AG" einen falschen Absender angibt, und sich nicht einmal über seine kostenintensive Faxnummer erreichbar macht („Faxabruf“) - damit zugleich einen Empfänger von der Möglichkeit abschneidet, sich ohne erheblichen Aufwand gegen derartige Telefaxe zu verwahren - handelt er gegen Treu und Glauben.

Der Kläger hat schlüssig vortragen, daß ihm bei der Ermittlung des Fax-Absenders Kosten in der geltend gemachten Höhe von 290,-- DM entstanden sind. Das Bestreiten des Beklagten hierzu ist nicht erheblich, da nach Schätzung des Gerichts der genannte Zeitaufwand von 3,5 Stunden angesichts der geschilderten, unwidersprochen gebliebenen Schwierigkeiten zumindest erforderlich gewesen ist, um den Absender des Schreibens herauszufinden. Auch der geltend gemachte Stundenlohn von 65,-- DM erscheint nach Schätzung des Gerichts nicht überhöht, ebenso nicht die Kosten für Telefon, Internet, Porto usw. von insgesamt 62,50 DM.

Diese Kosten sind auch ersatzfähig, da der Anspruch alle unmittelbar und mittelbar verursachten Schäden umfaßt, die aus der Verletzung des geschützten Rechtsguts entstanden sind. Im vorliegenden Fall dienten die Nachforschungen vorrangig dem Zweck, den Absender zum Unterlassen weiterer Rechtsgutverletzungen durch Faxübersendungen an den Kläger bzw. dessen Firma anzuhalten und nicht etwa schlicht dazu, die Gegenpartei einer Unterlassungsklage namentlich bestimmen zu können.

Unter dem Gesichtspunkt des Verzuges sind die geltend gemachten Zinsen begründet (§§ 288 Abs. 1, 284 Abs. 1 BGB), zumal der Kläger unter dem gesetzlichen Zinssatz geblieben ist.

Hinsichtlich der mit DM 35,-- geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten war die Klage abzuweisen, da hierzu nicht schlüssig vorgetragen ist. Denn schließlich sind die vorgerichtlichen Kosten bereits in dem Betrag von 290,-- DM enthalten.

Der Kläger hat auch einen Anspruch aus § 1004 Abs. 1 S.2 BGB gegen den Beklagten, zukünftige unangeforderte Telefaxzusendungen zu unterlassen. Schon die vorangegangene Eigentumsbeeinträchtigung begründet eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr (vgl. OLG München CR 1994, 153 f, 154;). Aus diesem Grunde war auch auf Antrag des Klägers dem Beklagten gem. § 890 ZPO für den Fall der Wiederholung ein Ordnungsgeld, ersatzweise, für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anzudrohen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 2 ZPO. Der Beklagte war in die gesamten Kosten zu verurteilen, da die Zuvielforderung des Klägers zum einen verhältnismäßig geringfügig war und sie zum anderen keine besonderen Kosten verursacht hat.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat seine Rechtsgrundlage in §§ 708 Ziff. 11, 711, 713 ZPO.

L e i m e r t

Amtsgericht Frankfurt am Main
Geschäftsnummer: 32 C 2106/01 - 72

Verkündet am: 01.02.2002
Wruck, JAe,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger,

gegen

[REDACTED]

Beklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] 105, 60329 Frankfurt am Main,
am Amtsgericht Leimert im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a
ZPO aufgrund der bis zum 15.01.2002 vorgelegten Schriftsätze für
Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 148,28
EURO nebst 7,5% Zinsen daraus seit dem 12.04.2001 zu
zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, sich
an den Kläger bzw. an die Firma [REDACTED] im geschäft-
lichen und privaten Verkehr zu Werbezwecken per Fax zu
wenden.

Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung
ein Ordnungsgeld bis zu 5.100,-- EURO, ersatzweise,
für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden
kann, für je 100,-- EURO ein Tag Ordnungshaft
angedroht.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu
tragen.

Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig
vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von dem Beklagten Schadensersatz.

Der Kläger betreibt unter dem Namen [REDACTED] ein einzelkaufmännisches Unternehmen. Die Firma verfügt über einen Faxanschluß. Die Firma [REDACTED] ist ein Telekommunikations-Dienstleister und Serviceprovider, der Rufnummern an Firmen und Selbständige vermietet; die Service-Nummer 0190-[REDACTED] überließ diese Firma dem Beklagten im Tausenderblock.

Vorprozessual forderte der Kläger den Beklagten mit Schreiben vom 03.04.2001 ergebnislos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung betr. die Übersendung von Telefaxwerbung sowie zur Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 290,-- DM auf; wegen der einzelnen Positionen wird auf das in Kopie vorgelegte Schreiben (Bl. 22/23 d.A.) Bezug genommen.

Der Kläger behauptet, er habe von dem Beklagten die als Anlage K2 (Bl. 15 b d.A.) vorgelegte Telefaxwerbung erhalten, das ergebe sich aus der darauf angegebenen Service-Nummer 01908-[REDACTED]. Der Kläger behauptet weiter, der Beklagte versende massenhaft derartige Werbefaxe über die kostenpflichtige Service-Nummer 0190-[REDACTED] (DM 3,63/min.). Der Kläger behauptet zudem, ihm seien durch den Zugang des Telefaxschreibens und für die Ermittlung des Versenders Kosten i.H.v. zumindest 290,-- DM entstanden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger DM 290,--, d.h. nunmehr 148,28 EURO, nebst 7,5% Zinsen seit dem 12.04.2001 sowie DM 35,-- vorgerichtliche Kosten zu zahlen,
2. den Beklagten bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu DM 10.001,-- zu verurteilen, es zu unterlassen, der Firma [REDACTED] im geschäftlichen und privaten Verkehr zu Werbezwecken Telefaxschreiben zu übersenden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, er habe weder selbst unaufgeforderte Faxwerbung an den Kläger oder andere Personen übersandt, noch habe er eine dritte Person mit dem Versand von Werbefaxen beauftragt.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstoffes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist zulässig, der Kläger ist parteifähig, da er als Einzelkaufmann das [REDACTED] führt. Auch der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist zulässig, da die Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis nicht ausschließt.

Die Klage ist auch in der Hauptsache begründet, die Nebenforderungen sind jedoch nur teilweise begründet.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten gemäß § 823 Abs. 1 BGB ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von DM 290,--, das sind 148,28 EURO, nebst 7,5% Zinsen daraus seit dem 12.04.2001 gem. §§ 288 Abs. 1, 284 Abs. 1 BGB zu; hinsichtlich der geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten i.H.v. 35,-- DM ist die Klage unbegründet.

Der Kläger hat schlüssig vorgetragen, daß er ein Telefaxeschreiben mit Werbung von dem Beklagten erhalten hat. Er hat zu diesem Vortrag auch das Fax, aus dem sich die Service-Nummer 1908-[REDACTED] des Beklagten ergibt, sowie ein Empfangsprotokoll vorgelegt. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Beklagte unstreitig von der Firma [REDACTED] die Service-Nummer 0190-[REDACTED] im Tausenderblock überlassen bekommen hat - ein Umstand, der grundsätzlich auch mit den Feststellungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen, Az.: [REDACTED], übereinstimmt, wie sich der von dem Kläger vorgelegten Verfügung vom 10.10.2001 (Bl. 56/57 d.A.) entnehmen läßt -, spricht bereits der Beweis des ersten Anscheins dafür, daß der Beklagte selbst oder eine dritte Person in seinem Einverständnis dieses Werbefax an die Firma des Klägers gesandt hat. Das einfache Bestreiten des Beklagten reichte hier nicht aus. Der Beklagte hätte zumindest vortragen müssen, zu welchen Zwecken, wenn nicht zum Versenden des an die Firma des Klägers gerichteten Werbefaxeschreibens und der diversen weiteren Werbefaxeschreiben, die der Kläger vorgelegt hat und die ebenfalls die Service-Nummern des Beklagten und teilweise auch seine Anschrift tragen, er die ihm überlassenen Service-Nummern nutzt.

Dafür, daß das Schreiben in der Firma des Klägers einging, spricht auch bereits, daß der Kläger überhaupt auf die Idee kam, nachzuforschen, welche Person sich hinter der auf dem Fax angegebenen Service-Nummer 01908 - [REDACTED] verbirgt.

Das ohne Einverständnis des Empfängers erfolgte Übersenden von Werbematerial per Telefax stellt einen unzulässigen Eingriff in das Recht am Gewerbebetrieb dar, weil die bestimmungsgemäße Funktion des Telefaxgerätes beeinträchtigt ist (vgl. BGH NJW 1996, 660, 661;). Auch liegt eine Verletzung des Eigentums des Klägers durch Benutzung seines Telefaxpapiers und der Druckerpatrone vor. Daß es sich im vorliegenden Fall nicht um Werbung für ein Massenprodukt handelt, ist unbeachtlich, da das dem Kläger unangefordert zugefaxte Schreiben dennoch als Werbung zu werten ist. Der Beklagte wollte mit dem Versenden von inhaltlich gleichen bzw. gleichartigen Telefaxen an zahlreiche Empfänger (vgl. Bl. 59 - 168 d.A.) außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung auf seine Dienstleistung in Form von Informationserteilung über Nebenverdienstmöglichkeiten aufmerksam machen.

Es kann im zur Beurteilung stehenden Fall auch dahinstehen, ob ein grundsätzliches Interesse an Nebenverdienstmöglichkeiten seitens des Empfängers eines derartigen Telefaxschreibens vermutet werden kann und welche Interessen des Beklagten zu berücksichtigen sind. Denn der Beklagte konnte aufgrund seines Geschäftsgebarens nicht annehmen, daß die Zusendung des Fax dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Empfängers entsprechen werde. Indem der Beklagte sich nämlich nicht als Absender zu erkennen gibt bzw. dem Anschein nach mit "██████████ AG" einen falschen Absender angibt, und sich nicht einmal über seine kostenintensive Faxnummer erreichbar macht („Faxabruf“) - damit zugleich einen Empfänger von der Möglichkeit abschneidet, sich ohne erheblichen Aufwand gegen derartige Telefaxe zu verwahren - handelt er gegen Treu und Glauben.

Der Kläger hat schlüssig vortragen, daß ihm bei der Ermittlung des Fax-Absenders Kosten in der geltend gemachten Höhe von 290,-- DM entstanden sind. Das Bestreiten des Beklagten hierzu ist nicht erheblich, da nach Schätzung des Gerichts der genannte Zeitaufwand von 3,5 Stunden angesichts der geschilderten, unwidersprochen gebliebenen Schwierigkeiten zumindest erforderlich gewesen ist, um den Absender des Schreibens herauszufinden. Auch der geltend gemachte Stundenlohn von 65,-- DM erscheint nach Schätzung des Gerichts nicht überhöht, ebenso nicht die Kosten für Telefon, Internet, Porto usw. von insgesamt 62,50 DM.

Diese Kosten sind auch ersatzfähig, da der Anspruch alle unmittelbar und mittelbar verursachten Schäden umfaßt, die aus der Verletzung des geschützten Rechtsguts entstanden sind. Im vorliegenden Fall dienten die Nachforschungen vorrangig dem Zweck, den Absender zum Unterlassen weiterer Rechtsgutverletzungen durch Faxübersendungen an den Kläger bzw. dessen Firma anzuhalten und nicht etwa schlicht dazu, die Gegenpartei einer Unterlassungsklage namentlich bestimmen zu können.

Unter dem Gesichtspunkt des Verzuges sind die geltend gemachten Zinsen begründet (§§ 288 Abs. 1, 284 Abs. 1 BGB), zumal der Kläger unter dem gesetzlichen Zinssatz geblieben ist.

Hinsichtlich der mit DM 35,-- geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten war die Klage abzuweisen, da hierzu nicht schlüssig vorgetragen ist. Denn schließlich sind die vorgerichtlichen Kosten bereits in dem Betrag von 290,-- DM enthalten.

Der Kläger hat auch einen Anspruch aus § 1004 Abs. 1 S.2 BGB gegen den Beklagten, zukünftige unangeforderte Telefaxzusendungen zu unterlassen. Schon die vorangegangene Eigentumsbeeinträchtigung begründet eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr (vgl. OLG München CR 1994, 153 f, 154;). Aus diesem Grunde war auch auf Antrag des Klägers dem Beklagten gem. § 890 ZPO für den Fall der Wiederholung ein Ordnungsgeld, ersatzweise, für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anzudrohen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 2 ZPO. Der Beklagte war in die gesamten Kosten zu verurteilen, da die Zuvielforderung des Klägers zum einen verhältnismäßig geringfügig war und sie zum anderen keine besonderen Kosten verursacht hat.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat seine Rechtsgrundlage in §§ 708 Ziff. 11, 711, 713 ZPO.

L e i m e r t

Amtsgericht Frankfurt am Main
Geschäftsnummer: 32 C 2106/01 - 72

Verkündet am: 01.02.2002
Wruck, JAe,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger,

gegen

[REDACTED]

Beklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] 105, 60329 Frankfurt am Main,
am Amtsgericht Leimert im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a
ZPO aufgrund der bis zum 15.01.2002 vorgelegten Schriftsätze für
Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 148,28
EURO nebst 7,5% Zinsen daraus seit dem 12.04.2001 zu
zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, sich
an den Kläger bzw. an die Firma [REDACTED] im geschäft-
lichen und privaten Verkehr zu Werbezwecken per Fax zu
wenden.

Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung
ein Ordnungsgeld bis zu 5.100,-- EURO, ersatzweise,
für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden
kann, für je 100,-- EURO ein Tag Ordnungshaft
angedroht.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu
tragen.

Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig
vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von dem Beklagten Schadensersatz.

Der Kläger betreibt unter dem Namen [REDACTED] ein einzelkaufmännisches Unternehmen. Die Firma verfügt über einen Faxanschluß. Die Firma [REDACTED] ist ein Telekommunikations-Dienstleister und Serviceprovider, der Rufnummern an Firmen und Selbständige vermietet; die Service-Nummer 0190-[REDACTED] überließ diese Firma dem Beklagten im Tausenderblock.

Vorprozessual forderte der Kläger den Beklagten mit Schreiben vom 03.04.2001 ergebnislos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung betr. die Übersendung von Telefaxwerbung sowie zur Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 290,-- DM auf; wegen der einzelnen Positionen wird auf das in Kopie vorgelegte Schreiben (Bl. 22/23 d.A.) Bezug genommen.

Der Kläger behauptet, er habe von dem Beklagten die als Anlage K2 (Bl. 15 b d.A.) vorgelegte Telefaxwerbung erhalten, das ergebe sich aus der darauf angegebenen Service-Nummer 01908-[REDACTED]. Der Kläger behauptet weiter, der Beklagte versende massenhaft derartige Werbefaxe über die kostenpflichtige Service-Nummer 0190-[REDACTED] (DM 3,63/min.). Der Kläger behauptet zudem, ihm seien durch den Zugang des Telefaxschreibens und für die Ermittlung des Versenders Kosten i.H.v. zumindest 290,-- DM entstanden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger DM 290,--, d.h. nunmehr 148,28 EURO, nebst 7,5% Zinsen seit dem 12.04.2001 sowie DM 35,-- vorgerichtliche Kosten zu zahlen,
2. den Beklagten bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu DM 10.001,-- zu verurteilen, es zu unterlassen, der Firma [REDACTED] im geschäftlichen und privaten Verkehr zu Werbezwecken Telefaxschreiben zu übersenden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, er habe weder selbst unaufgeforderte Faxwerbung an den Kläger oder andere Personen übersandt, noch habe er eine dritte Person mit dem Versand von Werbefaxen beauftragt.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstoffes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist zulässig, der Kläger ist parteifähig, da er als Einzelkaufmann das [REDACTED] führt. Auch der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist zulässig, da die Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis nicht ausschließt.

Die Klage ist auch in der Hauptsache begründet, die Nebenforderungen sind jedoch nur teilweise begründet.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten gemäß § 823 Abs. 1 BGB ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von DM 290,--, das sind 148,28 EURO, nebst 7,5% Zinsen daraus seit dem 12.04.2001 gem. §§ 288 Abs. 1, 284 Abs. 1 BGB zu; hinsichtlich der geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten i.H.v. 35,-- DM ist die Klage unbegründet.

Der Kläger hat schlüssig vorgetragen, daß er ein Telefaxeschreiben mit Werbung von dem Beklagten erhalten hat. Er hat zu diesem Vortrag auch das Fax, aus dem sich die Service-Nummer 1908-[REDACTED] des Beklagten ergibt, sowie ein Empfangsprotokoll vorgelegt. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Beklagte unstreitig von der Firma [REDACTED] die Service-Nummer 0190-[REDACTED] im Tausenderblock überlassen bekommen hat - ein Umstand, der grundsätzlich auch mit den Feststellungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen, Az.: [REDACTED], übereinstimmt, wie sich der von dem Kläger vorgelegten Verfügung vom 10.10.2001 (Bl. 56/57 d.A.) entnehmen läßt -, spricht bereits der Beweis des ersten Anscheins dafür, daß der Beklagte selbst oder eine dritte Person in seinem Einverständnis dieses Werbefax an die Firma des Klägers gesandt hat. Das einfache Bestreiten des Beklagten reichte hier nicht aus. Der Beklagte hätte zumindest vortragen müssen, zu welchen Zwecken, wenn nicht zum Versenden des an die Firma des Klägers gerichteten Werbefaxeschreibens und der diversen weiteren Werbefaxeschreiben, die der Kläger vorgelegt hat und die ebenfalls die Service-Nummern des Beklagten und teilweise auch seine Anschrift tragen, er die ihm überlassenen Service-Nummern nutzt.

Dafür, daß das Schreiben in der Firma des Klägers einging, spricht auch bereits, daß der Kläger überhaupt auf die Idee kam, nachzuforschen, welche Person sich hinter der auf dem Fax angegebenen Service-Nummer 01908 - [REDACTED] verbirgt.

Das ohne Einverständnis des Empfängers erfolgte Übersenden von Werbematerial per Telefax stellt einen unzulässigen Eingriff in das Recht am Gewerbebetrieb dar, weil die bestimmungsgemäße Funktion des Telefaxgerätes beeinträchtigt ist (vgl. BGH NJW 1996, 660, 661;). Auch liegt eine Verletzung des Eigentums des Klägers durch Benutzung seines Telefaxpapiers und der Druckerpatrone vor. Daß es sich im vorliegenden Fall nicht um Werbung für ein Massenprodukt handelt, ist unbeachtlich, da das dem Kläger unangefordert zugefaxte Schreiben dennoch als Werbung zu werten ist. Der Beklagte wollte mit dem Versenden von inhaltlich gleichen bzw. gleichartigen Telefaxen an zahlreiche Empfänger (vgl. Bl. 59 - 168 d.A.) außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung auf seine Dienstleistung in Form von Informationserteilung über Nebenverdienstmöglichkeiten aufmerksam machen.

Es kann im zur Beurteilung stehenden Fall auch dahinstehen, ob ein grundsätzliches Interesse an Nebenverdienstmöglichkeiten seitens des Empfängers eines derartigen Telefaxschreibens vermutet werden kann und welche Interessen des Beklagten zu berücksichtigen sind. Denn der Beklagte konnte aufgrund seines Geschäftsgebarens nicht annehmen, daß die Zusendung des Fax dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Empfängers entsprechen werde. Indem der Beklagte sich nämlich nicht als Absender zu erkennen gibt bzw. dem Anschein nach mit "██████████ AG" einen falschen Absender angibt, und sich nicht einmal über seine kostenintensive Faxnummer erreichbar macht („Faxabruf“) - damit zugleich einen Empfänger von der Möglichkeit abschneidet, sich ohne erheblichen Aufwand gegen derartige Telefaxe zu verwahren - handelt er gegen Treu und Glauben.

Der Kläger hat schlüssig vortragen, daß ihm bei der Ermittlung des Fax-Absenders Kosten in der geltend gemachten Höhe von 290,-- DM entstanden sind. Das Bestreiten des Beklagten hierzu ist nicht erheblich, da nach Schätzung des Gerichts der genannte Zeitaufwand von 3,5 Stunden angesichts der geschilderten, unwidersprochen gebliebenen Schwierigkeiten zumindest erforderlich gewesen ist, um den Absender des Schreibens herauszufinden. Auch der geltend gemachte Stundenlohn von 65,-- DM erscheint nach Schätzung des Gerichts nicht überhöht, ebenso nicht die Kosten für Telefon, Internet, Porto usw. von insgesamt 62,50 DM.

Diese Kosten sind auch ersatzfähig, da der Anspruch alle unmittelbar und mittelbar verursachten Schäden umfaßt, die aus der Verletzung des geschützten Rechtsguts entstanden sind. Im vorliegenden Fall dienten die Nachforschungen vorrangig dem Zweck, den Absender zum Unterlassen weiterer Rechtsgutverletzungen durch Faxübersendungen an den Kläger bzw. dessen Firma anzuhalten und nicht etwa schlicht dazu, die Gegenpartei einer Unterlassungsklage namentlich bestimmen zu können.

Unter dem Gesichtspunkt des Verzuges sind die geltend gemachten Zinsen begründet (§§ 288 Abs. 1, 284 Abs. 1 BGB), zumal der Kläger unter dem gesetzlichen Zinssatz geblieben ist.

Hinsichtlich der mit DM 35,-- geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten war die Klage abzuweisen, da hierzu nicht schlüssig vorgetragen ist. Denn schließlich sind die vorgerichtlichen Kosten bereits in dem Betrag von 290,-- DM enthalten.

Der Kläger hat auch einen Anspruch aus § 1004 Abs. 1 S.2 BGB gegen den Beklagten, zukünftige unangeforderte Telefaxzusendungen zu unterlassen. Schon die vorangegangene Eigentumsbeeinträchtigung begründet eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr (vgl. OLG München CR 1994, 153 f, 154;). Aus diesem Grunde war auch auf Antrag des Klägers dem Beklagten gem. § 890 ZPO für den Fall der Wiederholung ein Ordnungsgeld, ersatzweise, für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anzudrohen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 2 ZPO. Der Beklagte war in die gesamten Kosten zu verurteilen, da die Zuvielforderung des Klägers zum einen verhältnismäßig geringfügig war und sie zum anderen keine besonderen Kosten verursacht hat.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat seine Rechtsgrundlage in §§ 708 Ziff. 11, 711, 713 ZPO.

L e i m e r t